

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Veranstaltungstechnik

Lehrzeit 3 1/2 Jahre BGBl. II Nr. 146/2011 28. April 2011

Dieser Lehrberuf wird vom Lehrberuf Veranstaltungstechnik in der aktuellen Fassung mit 01.08.2021 abgelöst.

Lehrberuf Veranstaltungstechnik

Der Lehrberuf Veranstaltungstechnik ist mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren eingerichtet.

Die in dieser Verordnung gewählten Begriffe schließen jeweils die männliche und weibliche Form ein. In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Veranstaltungstechniker oder Veranstaltungstechnikerin) zu bezeichnen.

Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Veranstaltungstechnik wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–	–
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche	–	–	–
3.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes		
4.	Kenntnis der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung	Durchführen der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden		
5.	Ergonomisches Gestalten des Arbeitsplatzes			
6.	Kenntnis und funktionsgerechte Anwendung, Instandhaltung und Wartung der betrieblichen Einrichtungen, der technischen Betriebsmittel und Hilfsmittel			
7.	Kenntnis und Anwendung einschlägiger deutscher und englischer Fachausdrücke			
8.	Kenntnis der berufsbezogenen Hard- und Software (Betriebssysteme, Anwendungsprogramme)	Anwenden der berufsbezogenen Betriebssysteme und Programme		
9.	Kenntnis über Arbeitsorganisation und Arbeitsgestaltung; Arbeiten im Team und bei Projekten			
10.	Kenntnis der berufsspezifischen rechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und technischen Regelwerke			
11.	Grundkenntnisse der Elektrotechnik		Kenntnis der Elektrotechnik	
12.	–	Kenntnis der Elektronik insbesondere der Leistungselektronik und der Analogtechnik und Digitaltechnik		
13.	Auswählen von Messverfahren und Messgeräten zum Messen der einschlägigen elektrischen und nichtelektrischen Größen sowie Beurteilen der Messergebnisse			

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Veranstaltungstechnik

Lehrzeit 3 1/2 Jahre BGBl. II Nr. 146/2011 28. April 2011

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
14.	Lesen und Anwenden von technischen Zeichnungen, Darstellungen technischer Zusammenhänge, Bedienungsanleitungen und Datenblättern veranstaltungstechnischer Geräten und Anlagen, auch unter Verwendung rechnergestützter Systeme			
15.	–	–	Anfertigen von technischen Zeichnungen sowie von Schaltplänen mit rechnergestützten Systemen (z.B.: Dokumentation von veranstaltungs-, beleuchtungs- und beschallungstechnischen Anlagen, Simulation von Raumakustik, Beleuchtungsplänen usw.)	
16.	Verlegen, Anschließen von steckerfertigen Kabeln und Leitungen insbesondere für Energieversorgung ab dem Speisepunkt in der Veranstaltungstechnik			
17.	Kenntnis der branchenbezogenen Stecksysteme, Steuerungssysteme, Kabel und Leitungen	Anschließen und Anwenden der branchenbezogenen Stecksysteme, Steuerungssysteme, Kabel und Leitungen		
18.	Anwenden und Überprüfen der elektrischen und mechanischen Schutzeinrichtungen unter Berücksichtigung einschlägiger Bestimmungen sowie der Dokumentation			
19.	Fachgerechtes Sichern, Transportieren und Lagern von veranstaltungstechnischen Betriebsmitteln und Dekorationen		Fachgerechtes Sichern, Transportieren und Lagern von veranstaltungstechnischen Betriebsmitteln und Dekorationen mit mechanischen Hilfsmitteln	
20.	Manuelles Bearbeiten von Werkstoffen	Manuelles und maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen		
21.	Kenntnis der Festigkeitslehre und Statik			
22.	Kenntnis der Verbindungstechniken, Lastaufnahme- und Tragmittel sowie der Anschlagtechnik im berufsspezifischen Bereich		Anwenden der Verbindungstechniken, Lastaufnahme- und Tragmittel sowie der Anschlagtechnik im berufsspezifischen Bereich	
23.	Kenntnis der Beschallungstechnik (z.B.: Anforderungen und Anwendungsgebiete, Anlagen und Geräte, Signalarten und -inhalte, usw.) und Beleuchtungstechnik (z.B.: Anforderungen und Anwendungsgebiete, Anlagen und Geräte, Signalarten und -inhalte, usw.)			
24.	Kenntnis der Akustik und Raumakustik (z.B.: Schalldruck, Schallintensität, Schallleistung usw.) und der Lichttechnik (lichttechnische Größen), Farbmischsysteme, Optik, physiologische Wirkung von Licht, Wahrnehmung	–	–	
25.	–	–	Anwenden der Beschallungstechnik und Beleuchtungstechnik unter Beachtung der Akustik, Raumakustik und der Lichttechnik	
26.	–	Kenntnis der Videotechnik und Multimediatechnik sowie der Hochfrequenztechnik im berufsspezifischen Bereich		–
27.	–	–	Anwenden der Videotechnik und Multimediatechnik sowie der Hochfrequenztechnik im berufsspezifischen Bereich	
29.	–	Aufbauen, Einrichten und Bedienen von aufnahmetechnischen und übertragungstechnischen Geräten für Bild und Ton		
30.	Kenntnis der elektrischen, elektromechanischen und mechanischen Geräte und Betriebsmittel			
31.	–	Kenntnis der Signalquellen (Licht- Ton- Video- und Multimediateuerungen, Bandbreiten, Qualitäten, Audioserver, Videoservert, Multimediaserver)		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Veranstaltungstechnik

Lehrzeit 3 1/2 Jahre BGBl. II Nr. 146/2011 28. April 2011

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
32.	Kenntnis der Erdungsanlagen, Blitzschutz und Überspannungsschutzanlagen im berufsspezifischen Bereich sowie Errichten des Potenzialausgleichs an mobilen Einrichtungen			
33.	Errichten von Riggingsystemen und Bühnenaufbauten sowie deren Elemente bzw. Dekorationen aus fertigen Teilen			
34.	Errichten, Inbetriebnehmen, Konfigurieren, Bedienen und Prüfen von veranstaltungs-, beleuchtungs- und beschallungstechnischen Anlagen, Geräten und Betriebsmittel (Multimediatechnik, Projektionstechnik, Beschallungstechnik, Beleuchtungstechnik, Bühnentechnik, Spezialeffekte)			
35.	Instandhalten und Warten von veranstaltungs-, beleuchtungs- und beschallungstechnischen Anlagen, Geräten und Betriebsmittel (Multimediatechnik, Projektionstechnik, Beschallungstechnik, Beleuchtungstechnik, Bühnentechnik)			–
36.	–	–	Systematisches Aufsuchen, Eingrenzen und Beheben von Fehlern, Mängeln und Störungen an Bauteilen, Baugruppen, Anlagen und Geräten der Video-, Audio-, Beleuchtungs- und Multimediatechnik	
37.	–	–	Betreuen von Proben und Vorstellungen in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Arbeitsgruppen (Teamarbeit)	
38.	–	–	Kenntnis der Abwicklung und Organisation von Veranstaltungen sowie aller dazu notwendigen Behördenwege und Genehmigungen	
39.	Anwenden der einschlägigen Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien und Sicherheitsvorschriften betreffend die Errichtung, den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung von veranstaltungstechnischen Einrichtungen			
40.	–	Mitarbeit beim Abschätzen und Beurteilen der Infrastruktur und Sicherheit von Veranstaltungsstätten	Abschätzen und Beurteilen der Infrastruktur und Sicherheit von Veranstaltungsstätten	
41.	–	–	Planen und Dimensionieren der steckerfertigen Energieverteilung für veranstaltungs-, beleuchtungs- und beschallungstechnischen Anlagen	
42.	Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen		–	–
43.	–	–	Mitarbeit bei der Planung von Veranstaltungen aus technischer Sicht unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze	
44.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)			
45.	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten			
46.	Die für den Beruf relevanten Maßnahmen zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse über die betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz; Grundkenntnisse über die im Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe, über deren Trennung und Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls			
47.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen (inklusive der persönlichen Schutzausrüstung) unter Berücksichtigung des Brandschutzes sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften und Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit			
48.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Veranstaltungstechnik

Lehrzeit 3 1/2 Jahre BGBl. II Nr. 146/2011 28. April 2011

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2011 in Kraft.

Die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Veranstaltungstechnik, BGBl. II Nr. 281/2005, tritt unbeschadet Abs. 3 mit Ablauf des 31. Mai 2011 außer Kraft.

Lehrlinge, die am 31. Mai 2011 im Lehrberuf Veranstaltungstechnik ausgebildet werden, können gemäß der in Abs. 2 angeführten Ausbildungsordnung bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit weiter ausgebildet werden und können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung auf Grund der in der Ausbildungsordnung gemäß Abs. 2 enthaltenen Prüfungsvorschriften antreten.

Die Lehrzeiten, die im Lehrberuf Veranstaltungstechnik zurückgelegt wurden, sind auf die Lehrzeit im Lehrberuf Veranstaltungstechnik gemäß dieser Verordnung zur Gänze anzurechnen.